

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Frau
Barbara Steffens
Ministerin für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes NRW
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

13.04.2011

Frau Johanns
Tel 0221 809- 4333
Fax 0221 8284-1652
post@lvr.de

61.50 / 61.60 – PfG NW

Erstattung der Investitionskosten an Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegsopferfürsorge) gemäß § 26 c Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Nebengesetze anstelle des Pflegewohngeldes nach § 12 des Landespflegegesetzes NRW (PfG NW) in Verbindung mit der Pflegeeinrichtungsförderungsverordnung (PflFEinrVO)

Sehr geehrte Frau Steffens,

die dramatische Situation der kommunalen Haushalte – und damit auch des Landschaftsverbandes als umlagefinanziertem Verband – aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der jüngeren Vergangenheit darf als bekannt vorausgesetzt werden. Nur unter Einhaltung strenger Konsolidierungsmaßnahmen gelingt es dem Landschaftsverband Rheinland, einen Haushalt aufzustellen, der genehmigungsfähig ist, aber auch dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften Rechnung trägt. Dennoch musste die Landschaftsverbandsumlage für das Jahr 2011 auf 17% angehoben werden; eine wesentliche Verbesserung der Situation ist – auch wegen des Referenzzeitraumes für die Erhebung der Landschaftsumlage, die für 2011 den Zeitraum 07/2009 bis 06/2010 betrifft, kurzfristig nicht zu erwarten. Eine wirtschaftliche Erholung, die sich auch auf die Gewerbesteuererinnahmen der Kommunen und damit die Bemessungsgrundlage der Landschaftsumlage niederschlägt, ist erst zögerlich zu verzeichnen.

Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen ist daher neben der Ermittlung und Realisierung eigener Steuerungsmöglichkeiten auch zu prüfen, ob und ggf. in wel-

chem Umfang in NRW im Vergleich mit anderen Bundesländern eine Beteiligung Dritter (hier: des Bundes) bislang nicht realisiert ist.

Im Zuge dessen ist auch die Frage der Finanzierung der Investitionskosten für den Personenkreis der Kriegsofferfürsorgeberechtigten erneut aufgegriffen worden, zu der ich Ihnen nachgehend die Einschätzung des LVR darlegen möchte.

Die mit der Einführung der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) im Jahr 1996 geregelte Förderung der gem. § 82 Abs.3 SGB XI gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zieht für den LVR im Bereich der Kriegsofferfürsorge nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich, die im Hinblick auf die dringend notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen der kommunalen Haushalte bereits seit Jahren Gesprächsgegenstand mit Ihrem Hause sind.

So wurde für den Personenkreis der Kriegsofferfürsorgeberechtigten seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) i.V. mit den hierzu erlassenden Verordnungen bezogen auf das Pflegegeld und den Aufwendungszuschuss die Finanzierung des Investitionskostenanteils bei Pflegebedürftigen in Pflegeheimen zu 100% den Landschaftsverbänden als Träger der Kriegsofferfürsorge (KOF) übertragen.

Die Leistungspflicht nach dem BVG für Kriegsoffer und deren Hinterbliebene umfasst bei einer Unterbringung in einem Pflegeheim jedoch sämtliche Kosten der Unterbringung – alle drei Teile des Pflegesatzes, also auch die in Rechnung gestellten Investitionen. An diesen Kosten ist der Bund zu 80 % bzw. in den Fällen nach dem SVG und dem ZDG zu 100% beteiligt. Eine Entlastung des Bundes um den Investitionskostenanteil war und ist insoweit aus Sicht des LVR systemfremd bzw. -widrig.

Dem steht § 9 SGB XI nicht entgegen. Danach haben die Länder die pflegerische Versorgungsstruktur sicherzustellen und dazu eingesparte Mittel aus der Sozialhilfe einzusetzen. Eine Beteiligung der Träger der Kriegsofferfürsorge ist nicht vorgesehen.

Eine alleinige Finanzierung der pflegerischen Versorgungsstruktur durch die Träger der KOF ohne jede Bundesbeteiligung ist nach § 9 SGB XI erst recht nicht vorgesehen.

Eine solche Alleinfinanzierung ist auch deshalb nicht statthaft, weil die Träger der KOF gem. Art 52 des Pflegeversicherungsgesetzes ihren Anteil zu den Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen im Beitrittsgebiet nach Absatz 3 Ziffer 2 bereits erbracht haben. Weitere Verpflichtungen im Hinblick auf den Aufbau einer pflegerischen Versorgungsstruktur sind den Trägern der KOF nicht auferlegt.

Der LVR schlägt daher vor, im Landespflegegesetz eine Subsidiaritätsklausel zu installieren, nach der für KOF-Berechtigte, die Leistungen nach § 26 c BVG erhalten, kein Pflegegeld nach § 12 PfG NW zu zahlen ist.

Die Investitionskosten könnten sodann größtenteils wieder als Bedarf der Hilfe zur Pflege in Heimen nach dem BVG mit dem Bund abgerechnet werden- durch entsprechende Refinanzierung in Höhe von 80% (BVG,HHG) bzw. 100 % (SVG,ZDG) .

Dergestalt verfahren zudem bekanntermaßen bereits 13 von 16 Bundesländern.

Ein vollständiger Wegfall der Leistungen nach dem Landespflegegesetz für die Kriegsofopferfürsorgeberechtigten ist nach Auffassung des LVR jedoch aufgrund der Besonderheiten des PfG NW derzeit nicht möglich. So soll für die Pflegebedürftigen in NRW gem. § 4 (2) PflFEinrVO Pflegewohngeld gezahlt werden, sofern sie über ein Bar- und Sparguthaben unterhalb einer Grenze von 10.000 Euro verfügen und aufgrund ihres Einkommens nicht in der Lage sind, die Investitionskosten hieraus selbst zu tragen.

Es müsste daher zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von KOF- Berechtigten im Vergleich zu Leistungsberechtigten nach dem SGB XII eine Ausnahmeregelung im PfG NW für die KOF- Berechtigten getroffen werden, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens (noch) keine Leistungen der KOF erhalten könne; jedoch mit ihrem Vermögen bereits unterhalb der maßgebenden Vermögensgrenze in Höhe von 10.000 Euro liegen.

Es handelt sich beim LVR um einen Personenkreis von ca. 448 Fällen (Stichtag 31.12.2010) mit einem finanziellen Aufwand von jährlich ca. 3 Mio Euro.

Für die kommunalen Haushalte im Rheinland würde eine entsprechende Änderung der Landesgesetzgebung dennoch ein nicht unerhebliches Einsparpotential bedeuten.

So hat der LVR im Jahr 2010 insgesamt 14,6 Mio Euro zur Finanzierung des Pflegewohngeldes für Heimplätze von Kriegsofopferfürsorgeberechtigten aufgewendet. Für 2011 sind Aufwendungen in Höhe von 14,2 Mio Euro eingeplant.

Abzüglich der oben beschriebenen Ausnahmetatbestände mit einem Volumen von ca. 3 Mio Euro ließe sich somit jährlich ca. 8,9 Mio Euro (Anteil Bund) zur Entlastung der kommunalen Haushalte einsparen.

Auch aus fachlichen Aspekten heraus führt die Umsetzung des Landespflegegesetzes für die Kriegsofopferfürsorge immer wieder zu rechtlichen Problemstellungen in der täglichen Praxis.

Beispielhaft seien hier Fragen der Bedarfsgemeinschaft für Ehepaare genannt, die das BVG so nicht kennt, sowie die Unvereinbarkeit der – höheren- Vermögensschongrenzen für die Sonderfürsorgeberechtigten nach dem BVG mit den Vermögensbestimmungen der Pflegeeinrichtungsförderungsverordnung.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen des LWL, die Ihnen mit dortigem Schreiben zugegangen sind.

Der LVR würde es begrüßen, wenn das Land NRW die Vorschläge aufgreifen und sich der Praxis der meisten anderen Bundesländer anschließen könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike Lubek